



Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW • 40221 Düsseldorf

An die
Universitäten/ Gesamthochschulen
Fachhochschulen
Kunsthochschulen

des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03704
Durchwahl (0211) 896 - 4306
Telefax (0211) 896 - 3675
E-Mail

Auskunft erteilt: RR in Graap

Datum: 29. 8. 2001

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
23-3890.3-590-

Nachrichtlich:

An die Gleichstellungsbeauftragten
der Universitäten/ Gesamthochschulen
Fachhochschulen
Kunsthochschulen

des Landes Nordrhein-Westfalen

Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes gemäß § 22 LGG; Erhebungen zur Vorbereitung des Berichtes

Anlg.: - 1 -

In § 22 LGG ist vorgesehen, dass die Landesregierung dem Landtag im Abstand von drei Jahren über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes in der Landesverwaltung berichtet. Der erste dementsprechende Bericht ist im Jahr 2004 zu erstellen. Dabei sieht die VV zu § 22 LGG vor, dass die einzelnen Ressorts dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) nach festgelegten einheitlichen Grundsätzen über die Umsetzung des Gesetzes in ihren Geschäftsbereichen berichten. In einer Landtagsentschließung vom 3. November 1999 (Drs. 12/4408) fordert der Landtag die Landesregierung auf, in dem nach § 22 LGG vorgesehenen Bericht besonders auf folgende Gesichtspunkte einzugehen:

- Die Fortschritte in der Gleichstellungspolitik an Hochschulen und deren Medizinische Einrichtungen nach Einführung der leistungsorientierten Mittelvergabe;
- die Wirksamkeit der "Soll-Regelungen" des LGG vor allem im Hinblick auf geltend gemachte Ausnahmen;
- die Entwicklung bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen

- die Entwicklung des Frauenanteils an den unterschiedlichen Kategorien befristeter wissenschaftlicher Stellen an den Hochschulen.

Da nicht davon auszugehen ist, dass die Daten und Informationen zu den vorgenannten Themen nachträglich erfassbar sind und sich diese auch nicht vollständig aus den Erhebungen zu den Frauenförderplänen ergeben, sind zur Vorbereitung des Berichtes bereits jetzt laufende Erhebungen in den einzelnen Behörden und Einrichtungen notwendig. Das MFJFG hat in Abstimmung mit den übrigen Ressorts die in der Anlage beigefügten Erhebungsbögen zu den Berichtskomplexen "Privatisierungen", "Stellenbesetzungsverfahren" (Ausschreibungspraxis, Auswahlkommission), "Fortbildungen", "Gremienbesetzungen" sowie "Beurlaubungen" erstellt, die ich für die Erhebungen zu verwenden bitte.

Dabei erübrigt sich für Berufungsverfahren im Hinblick auf § 48 Abs. 1 HG die Differenzierung in dienststelleninterne und dienststellenübergreifende Ausschreibungen. Die Erhebungen zur Bildung von Auswahlkommissionen und zur Ausnahme von der Vorgabe der geschlechtsparitätischen Besetzung bitte ich für Berufungsverfahren getrennt von den übrigen Stellenbesetzungsverfahren quantitativ zu erfassen. Die Begründungen für Ausnahmen im Sinne § 9 Abs. 2 Satz 2 LGG können im Hinblick darauf, dass sie in jedem einzelnen Berufungsverfahren zu dokumentieren sind, für den Bericht in typische Fallgruppen zusammengefasst werden.

Die Bildung von Fallgruppen genügt auch für die Begründung der Ausnahmen von § 12 LGG bei der Bildung von bzw. Entsendung in Gremien. Im Hinblick auf die Regelung des § 12 IV LGG ist jedoch eine quantitative Erhebung (nach dem vorgegebenen Raster) unverzichtbar, um die Wirksamkeit der Soll-Vorschrift des § 12 Abs. 1 LGG verifizieren zu können.

Die ab sofort zu erhebenden Daten werden zum Erhebungstichtag 31. Dezember 2003 abgefragt werden. Die Daten sollen dann vom MFJFG inhaltlich ausgewertet werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


(Marie-Anne Kaufhold)

Erhebung zu Auswahlkommissionen (ab dem 01.06.2001)

Wieviele Auswahlkommissionen wurden im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren gebildet?		In wie vielen Fällen wurden von der Vorgabe der geschlechtspolitischen Besetzung Ausnahmen zugelassen?		Wie wurden die o.g. Ausnahmen begründet?
Insgesamt	davon Berufungsverfahren	insgesamt	davon Berufungsverfahren	

Erhebung zur Gewährung von Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungen (ab dem 01.06.2001)

Antrag auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten		Gewährung der Kinderbetreuungskosten				Begründung, sofern eine Ablehnung erfolgt ist
Tage	Stunden pro Tag	Tage	Stunden pro Tag	Summe pro Std.	Summe insg.	

Erhebung zur Rückkehr aus Beurlaubungen (ab dem 01.06.2001) für Dienststellen mit Personalentscheidungskompetenz für nachgeordnete Bereiche oder Dienststellen mit unterschiedlichen Dienstorten

Antrag auf Rückkehr			Neuer Einsatz			Begründung, sofern eine Ablehnung erfolgt ist
am alten Dienstort	wohnort-nah	sonstig	am alten Dienstort	wohnort-nah	sonstig	

Erhebung zu Privatisierungen (ab dem 01.06.2001)

Name des Unternehmens in der Rechtsform des Privatrechts	Privatisierung zum	Ist im Gesellschaftsvertrag die Anwendung des LGG vereinbart worden?		Wenn nein, Begründung
		Ja	Nein	